

Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Gemeinde Birkenwerder

Präambel

Gemäß § 13 der Hauptsatzung setzt sich die Gemeinde Birkenwerder zum Ziel, die Beteiligung ihrer Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben durch die Einrichtung von Beiräten zu stärken und zu fördern.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Beiräte sind ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen der Gemeinde Birkenwerder zu vertreten. Die Beiräte sind verbandsunabhängig und arbeiten überparteilich, überkonfessionell und ehrenamtlich.

(2) Die Beiräte unterstützen die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten, die unmittelbar die Gemeinde Birkenwerder betreffen. Sie sind entsprechend ihren Interessen über die jeweiligen Ausschüsse an die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung angebunden. Die Beiräte sind ausdrücklich aufgefordert, konstruktiv Anregungen, Anfragen, Empfehlungen, Stellungnahmen usw. zu beiratsrelevanten Angelegenheiten an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse heranzutragen und so mitzuwirken, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden können.

§ 2 Arbeitsweise

(1) Jeder Beirat wählt in seiner ersten Sitzung, welche vom ältesten Beiratsmitglied geleitet wird, eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in). Innerhalb von drei Monaten nach konstituierender Sitzung erstellt jeder Beirat eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Die Beiräte treten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens alle drei Monate auf Einladung der/des Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die/der Beiratsvorsitzende(r) ist verantwortlich, der Gemeindeverwaltung zeitnah die Einladung zu übersenden. Die Gemeindeverwaltung hat diese den Gemeindevertretern zu übermitteln und die Sitzungstermine auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder bekannt zu geben.

(4) Die Beiräte sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

(5) Beiratssitzungen sind generell öffentlich. Den Besuchern der Sitzungen ist, ähnlich der Einwohnerfragestunde innerhalb der Gemeindevertretersitzungen, eine geeignete Zeitspanne zur Mitwirkung einzuräumen.

(6) Die Ergebnisse jeder Sitzung sind zu protokollieren und auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder zu veröffentlichen.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Für Sitzungen der Beiräte stellt die Gemeinde Birkenwerder kostenfrei und nach Verfügbarkeit Räumlichkeiten mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung.

(2) Die Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Birkenwerder zu informieren. Hierzu werden den Beiräten die Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzungen aller Ausschüsse sowie der Gemeindevertretung eine Woche vor der entsprechenden Sitzung ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der Beirat teilt der Gemeindeverwaltung eine Emailadresse zur Aufnahme in einen Verteiler mit. Die Beiräte prüfen anhand der Unterlagen eigenständig, ob die Interessen der von ihnen vertretenen gesellschaftlichen Gruppen berührt sind. Sollte dies der Fall sein, sind die Beiräte ausdrücklich aufgefordert und berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen sowie mündliche oder schriftliche Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben. Sofern der Beirat zu bestimmten Beschlussvorlagen eine Stellungnahme oder Empfehlung abgeben möchte, ist diese schriftlich oder per E-Mail der/dem Vorsitzenden des beschließenden Organs und der Gemeindeverwaltung, zur Weiterleitung an die Gemeindevertreter, mindestens 2 Tage vor der Sitzung eigenständig zuzusenden.

(3) Jeder Beirat leistet eine eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür wird den Beiräten die Möglichkeit angeboten, auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder den Beirat vorzustellen und Sitzungstermine sowie Protokolle der Sitzungen zu veröffentlichen.

(4) Jeder Beirat übergibt jeweils bis zum 15. März eines Jahres an den/die zugeordneten Fachausschuss/-ausschüsse einen Jahresbericht über das vorangegangene Kalenderjahr.

(5) Unter der Leitung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder einer von dieser/diesem ernannten Person, treten die Beiratsvorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen, um auftretende Interessenüberschneidungen zu diskutieren und zu koordinieren. Die Einladungsmodalitäten gelten entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungskreis des Seniorenbeirates der Gemeinde Birkenwerder vom 23.03.2006 außer Kraft.

Birkenwerder, den 10.03.2016


Stephan Zimniok
Bürgermeister

